



Empfehlungen und Hinweise für Lizenzinhaber!

Dem Lizenzinhaber und die von ihm beauftragten Personen zur Abwicklung von Ein- oder Ausfuhren haben bei der Nutzung und Verwendung einer Lizenz im Rahmen der allgemeinen EU-Lizenzregelung nach den VOen (EU) 2016/1237 und 2016/1239 **besondere Sorgfaltspflichten** zu beachten, um die Lizenz nach Ablauf der Gültigkeit an die BLE als ausstellende Stelle zur Prüfung und Abrechnung und zur Freigabe der gestellten Sicherheit zurückgeben zu können.

Wir empfehlen Ihnen daher, die folgenden Hinweise bei der Verwendung von Lizenzen zu beachten, um eine reibungslose Nutzung und eine ordnungsgemäße, fristgerechte Rückgabe der Lizenz zu ermöglichen sowie einen Verlust der Lizenz und damit auch der gestellten Sicherheit im eigenen Interesse zu vermeiden:

1. **Kontrollieren** Sie unmittelbar nach Erhalt der ausgestellten Lizenz, ob alle Angaben und Eintragungen Ihrem Antrag entsprechen und diese vollständig und korrekt sind.
2. Lizenzen sind amtlich ausgestellte und in der Regel zahlungsbegründende Dokumente (Urkunden). Nehmen Sie daher selbst **keine Änderungen** der Eintragungen auf der Lizenz vor! Lizenzen dürfen **nur von der BLE als ausstellende Stelle** (auf der Vorderseite) bzw. der Zollverwaltung (betr. die Abschreibungen auf der Rückseite) beschriftet, korrigiert oder in anderer Weise abgeändert werden.
3. Lizenzen sind der BLE nach Ablauf der Gültigkeitsdauer innerhalb bestimmter Fristen - in der Regel innerhalb von **zwei Monaten - zurückzugeben**. Senden Sie daher die Lizenz rechtzeitig **an die BLE** zurück, da andernfalls die Sicherheit wg. Überschreitung der Nachweisfrist in Anspruch zu nehmen ist.
4. **Überprüfen** Sie unmittelbar **nach jeder Nutzung** der Lizenz für eine zollamtliche Abschreibung, ob die Eintragungen der zuständigen **Zollverwaltung vollständig und korrekt** vorgenommen wurden. Erforderliche Korrekturen sind unmittelbar von Ihnen als Lizenznehmer zu veranlassen. Die BLE kann selbst keine nachträglichen Änderungen der Eintragungen der Zollverwaltung vornehmen.
5. Beachten Sie bei der Überlassung und Vorlage der Lizenz bei den betreffenden **Zollstellen**, insbes. bei ausländischen Stellen, dass die Bearbeitung und Rückgabe der Lizenz an Sie möglichst kurzfristig erfolgen sollte, um die Ihnen als Inhaber obliegenden Nachweis- und Rückgabefrist einhalten zu können. Eine verzögerte Bearbeitung geht i.d.R. zu Lasten des Lizenzinhabers. Wir empfehlen daher, die betreffende Zollstelle ggf. schriftlich an die kurzfristige Bearbeitung und Rückgabe **zu erinnern**.
6. Versenden Sie die Lizenz - soweit erforderlich - ausschließlich auf einem **sicheren Postweg** mittels Einschreiben mit Rückschein oder ggf. durch Kurier/Boten um jederzeit einen Überblick und/oder Nachweis über den Verbleib des Dokuments zu haben und um im Fall eines Verlusts über einen Beleg gegenüber der BLE zu verfügen. Dies gilt insbes. bei nicht ersetzbaren Kontingentlizenzen!
7. Bei **Verlust der Lizenz** kann ein **Ersatzdokument** (Ersatzlizenz bzw. Zweitschrift) **nur in Ausnahmefällen** und auf besonderen Antrag des Lizenznehmers ausgestellt werden. Die BLE ist im Hinblick auf die Rückgabepflicht und Vorlagefrist **unverzüglich schriftlich** über den Verlust zu informieren. Bei **Kontingentlizenzen** (Aus-/Einfuhr) ist die Ausstellung von Ersatzlizenzen **nicht** zulässig!
8. Im Hinblick auf einen möglichen Verlust der Lizenz ist es empfehlenswert, nach **jeder Eintragung** durch die Zollverwaltung und vor der weiteren Versendung der Lizenz **sicherheitshalber eine Kopie der Lizenz**, insbesondere der Rückseite mit den bisherigen zollamtlichen Abschreibungen anzufertigen, um bei eintretendem Verlust über einen Ersatznachweis zu verfügen.